



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Computing in the Humanities
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. August 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-34.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Computing in the Humanities an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-56.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiendauer und Studiumumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
[§ 32 entfällt].....	3
II. Masterprüfung	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung	5
§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	5
§ 36 Studienschwerpunkt	6
[§ 37 entfällt].....	6
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	6
§ 38 Studienvoraussetzungen	6
§ 39 Ziele des Studiums	6
§ 40 Struktur des Studiums	7
IV. Schlussbestimmungen	7
§ 41 In-Kraft-Treten	7
Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang Computing in the Humanities.....	8
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang „Computing in the Humanities“	11
Anhang 3: Eignungsverfahren.....	12

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang „Computing in the Humanities“.
- (2) Der Studiengang ist als konsekutiver Master-Studiengang konzipiert, der auf einem mindestens sechssemestrigen geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlichen Studiengang aufbaut.
- (3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt sechs Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zum Master-Studiengang „Computing in the Humanities“ im Sinne der §§ 5, 6, 15 APO sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (insbesondere Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik/Technische Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik). ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

[§ 32 entfällt]

II. Masterprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Computing in the Humanities“ setzt voraus:
1. einen geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser sowie
 2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang 3.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Computing in the Humanities“ kann in Abhängigkeit vom qualifizierenden Studiengang in drei Profilen studiert werden:
1. Das Profil „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs ohne Anteile in der Angewandten Informatik“ richtet sich an Studierende, die keine oder sehr geringe Vorkenntnisse in Informatik und Angewandter Informatik aufweisen.
 2. Das Profil „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (30 ECTS)“ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von ca. 30 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über Grundlagenwissen in Informatik sowie Kenntnisse in einer Programmiersprache verfügen wie sie z.B. im Nebenfach Angewandte Informatik (30 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.
 3. Das Profil „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (45 ECTS)“ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von ca. 45 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über erweitertes Grundlagenwissen in Informatik, Kenntnisse in einer Programmiersprache sowie Basiswissen in mehreren Fächern der Angewandten Informatik verfügen wie sie z.B. im Nebenfach Angewandte Informatik (45 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.
- ²Das Studiengangsprofil gemäß Nr. 1 wird nicht im Abschlusszeugnis angegeben. ³Die Studiengangsprofile gemäß Nr. 2 und 3 werden jeweils mit der Bezeichnung „Studiengangsprofil: Vertiefte Studien basierend auf einem Bachelor mit Nebenfach in Angewandter Informatik“ im Abschlusszeugnis angegeben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Master-Studiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 50 ECTS-Punkten in der Masterprüfung.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss der auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Geistes-, Kultur- oder Humanwissenschaften aufbaut und die Nutzung von Methoden und Technologien der Informatik in diesen Bereichen adressiert. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.
- (2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Nutzung der Informatik in den genannten Anwendungsgebieten aufweist.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums im Umfang von 20 bis 60 Minuten zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. Das Kolloquium findet entweder vor oder nach Bewertung der Masterarbeit statt. Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht.

§ 36 Studienschwerpunkt

¹Das Fach gemäß Anhang 2 Abschnitt a) oder b), dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist, wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis gemäß § 21 APO ausgewiesen, sofern in diesem Fach in den Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 mindestens weitere 12 ECTS-Punkte erbracht worden sind. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird von einer Ausweisung des Studienschwerpunktes im Zeugnis abgesehen.

[§ 37 entfällt]

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38 Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet.

§ 39 Ziele des Studiums

- (1) ¹Gegenstand des Studienganges ist die Analyse und Modellierung von Problemstellungen in den Geistes-, Kultur- und Humanwissenschaften sowie die Umsetzung informatischer Lösungen für diese Problemstellungen. ²Prägend für das Fach ist das methodische Vorgehen, das sich an den Anforderungen der Anwendungsgebiete orientiert. ³Durch das Master-Studium soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden solide Grundlagen der Informatik sowie vertiefte Kenntnisse in Fächern der Angewandten Informatik mit starkem Bezug zu den Geistes-, Kultur- und Humanwissenschaften ebenso vermittelt wie Kompetenzen und Handlungsfähigkeiten für interdisziplinäre Projekte zur Systemgestaltung und Systementwicklung in den betrachteten Anwendungsfeldern. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen des Computing in the Humanities besondere Bedeutung zu.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte und einer forschungsorientierten Ausrichtung.
- (4) Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Studienfaches Computing in the Humanities erfordert.

- (5) Das Studium bietet durch ausgewählte englischsprachige Lehrveranstaltungen Gelegenheit, vorhandene passive und aktive Sprachkenntnisse des Englischen im fachlichen Kontext der Angewandten Informatik einzusetzen sowie Kenntnisse der englischen Fachterminologie zu erwerben.

§ 40 Struktur des Studiums

- (1) Im Rahmen des Master-Studiums werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden vier Modulgruppen erworben:

A1: Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik
 A2: Fachstudium Computing in the Humanities
 A3: Seminare und Projekte
 A4: Masterarbeit

- (2) ¹In Modulgruppe A1 werden Grundlagen in Informatik und Angewandter Informatik gelegt, die für die übrigen Modulgruppen benötigt werden. ²Vorkenntnisse in Informatik sind dabei nicht zwingend erforderlich.
- (3) ¹Die Modulgruppe A2 bietet Möglichkeiten, je nach Interesse bestimmte Studienschwerpunkte zu setzen. ²In der Teil-Modulgruppe Angewandte Informatik (AI) stehen abhängig vom aktuellen Lehrangebot die Fächer Medieninformatik, Kulturinformatik, Kognitive Systeme und Mensch-Computer-Interaktion zur Auswahl. ³Darüber hinaus können ausgewählte Veranstaltungen anderer Fakultäten mit AI-Bezug besucht werden. ⁴Weitere Veranstaltungen in Projektmanagement oder IT-Management runden das Angebot in Modulgruppe A2 ab.
- (4) ¹In Modulgruppe A3 belegen die Studierenden Seminare und Projekte aus den Themenbereichen der Informatik und Angewandten Informatik und bereiten sich so auf mögliche berufliche Einsatzfelder vor. ²Diese Studienleistungen dienen der Profilierung. ³Es sollten daher primär Veranstaltungen gewählt werden, die eine fächerübergreifende Perspektive verfolgen, insbesondere solche, in denen interdisziplinär mit Studierenden der Anwendungsfächer gearbeitet wird.
- (5) Die Modulgruppe A4 dient der selbständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppen Informatik oder Angewandte Informatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang Computing in the Humanities

Im Master-Studiengang beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit mindestens 120 ECTS-Punkte. Der Studiengang beinhaltet vier Modulgruppen. Die Modulgruppen A2 und A3 sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich in den Profilen des Studiengangs gemäß § 33 Abs. 2 wie folgt auf die Modulgruppen.

Im Profil 1 „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs ohne Anteile in der Angewandten Informatik“:

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik (Pflichtbereich)	45
A2	Fachstudium Computing in the Humanities (Wahlpflichtbereich)	27
A3	Seminare und Projekte (Wahlpflichtbereich)	18
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	Summe	120

Im Profil 2 „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (30 ECTS)“:

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik (Pflichtbereich)	27 - 36
A2	Fachstudium Computing in the Humanities (Wahlpflichtbereich)	36 - 45
A3	Seminare und Projekte (Wahlpflichtbereich)	18
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	Summe	120

In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 72 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

Im Profil 3 „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (45 ECTS)“:

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik (Pflichtbereich)	21 - 27
A2	Fachstudium Computing in the Humanities (Wahlpflichtbereich)	45 - 51
A3	Seminare und Projekte (Wahlpflichtbereich)	18
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	Summe	120

In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 72 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

In der **Modulgruppe A1 Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik** sind im Profil 1 45 ECTS-Punkte zu erbringen. Im Profil 2 sind 27 bis 36 ECTS-Punkte in dieser Modulgruppe zu erbringen und im Profil 3 21 bis 27 ECTS-Punkte. Die zum jeweiligen Profil mit „P“ gekennzeichneten Module sind Pflichtmodule und die mit „E“ gekennzeichneten Module sind als „Ergänzungsmodule“ zu absolvieren, wenn sie im Nebenfach des qualifizierenden Studiengangs noch nicht absolviert wurden.

Profil			ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
1	2	3					
Modulgruppe A1 – Pflichtbereich: 45 ECTS-Punkte							
P			KInf-IPKult-E	Informatik und Programmierung für die Kulturwissenschaften	9	2V/4Ü	schriftliche Hausarbeit und Klausur 60 Minuten
P	P	P	GdI-MfI-1	Mathematik für Informatiker 1 (Aussagen- u. Prädikatenlogik)	6	2 V/2Ü	Klausur 90 Minuten
P	P	P	KTR-MfI-2	Mathematik für Informatiker 2 (Lineare Algebra)	3	3 V/Ü	Klausur 90 Minuten
P	E		DSG-EidI-B	Einführung in die Informatik	9	4V/4Ü	Klausur 90 Minuten
P	P	P	SWT-SWE-B	Software Engineering	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
P	P	E	MI-AuD-B	Algorithmen und Datenstrukturen	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
P	P	P	SEDA-DMS-B	Datenmanagementsysteme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten

In der **Modulgruppe A2 Fachstudium Computing in the Humanities** sind im Profil 1 27 ECTS-Punkte zu erbringen. Im Profil 2 sind 36 bis 45 ECTS-Punkte in dieser Modulgruppe zu erbringen und im Profil 3 45 bis 51 ECTS-Punkte. Die zum jeweiligen Profil mit „WP“ gekennzeichneten Module können als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die mit „E“ gekennzeichneten Module sind als „Ergänzungsmodule“ wählbar, wenn sie im Nebenfach des qualifizierenden Studiengangs noch nicht absolviert wurden. Aus der Teilmodulgruppe Anwendungsfächer/Kontextstudium können bis zu 15 ECTS-Punkte eingebracht werden.

Profil			ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
1	2	3					
Modulgruppe A2 – Teil-Modulgruppe Angewandte Informatik							
WP	E	E	KogSys-IA-B	Intelligent Agents	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	E	E	KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 20 Minuten
WP	WP	WP	KogSys-ML-M	Machine Learning	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	E	E	KInf-GeoInf-B	Geoinformationssysteme	6	2V/2Ü	Klausur 90

							Minuten
WP	E	E	KInf-DigBib-B	Digitale Bibliotheken und Social Computing	6	2V/2Ü	Hausarbeit und Klausur 60 Minuten
WP	WP	WP	KInf-SemInf-M	Semantische Informationsverarbeitung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	WP	WP	KInf-BuS-M	Bild- und Sprachverarbeitung	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 20 Minuten
WP	WP	WP	KInf-MobAss-M	Mobile Assistenzsysteme	6	2V/2Ü	Klausur 60 Minuten und Kolloquium 20 Minuten
WP	E	E	MI-IR1-M	Information Retrieval 1 (Grundlagen, Modelle und Anwendungen)	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	WP	WP	MI-IR2-M	Information Retrieval 2 (ausgewählte weiterführende Themen)	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
WP	E	E	MI-MMT-B	Multimedia-Technik	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	E	E	MI-WebE-B	Web-Engineering	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	WP	WP	MI-CGuA-M	Computergrafik und Animation	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	E	E	HCI-IS-B	Interaktive Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	E	E	HCI-KS-B	Kooperative Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
WP	WP	E	HCI-US	Ubiquitäre Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
	WP	WP	HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
Modulgruppe A2 – Teil-Modulgruppe Anwendungsfächer/Kontextstudium: bis zu 15 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot							
WP	WP	WP	SWT-PMI-B	Projektmanagement in IT-Projekten	3	2V/Ü	Klausur 90 Minuten
WP	WP	WP	SWT-PMS-B	Modelle, Methoden und Werkzeuge für das Projektmanagement in Softwareprojekten	3	2V/Ü	Klausur 90 Minuten
Weitere ausgewählte Module zum IT-Management aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik sowie ausgewählte geistes-, kultur- und humanwissenschaftliche Module zur fachbezogenen Informationsverarbeitung können gewählt werden. Das konkrete Angebot an Modulen regelt in diesen Fällen das Modulhandbuch.							

In der **Modulgruppe A3 Seminare und Projekte** sind zwei Module (Seminare) mit jeweils 3 ECTS-Punkten sowie 2 Module (Projekte) mit jeweils 6 ECTS-Punkten in Angewandter Informatik zu absolvieren. Die Modulprüfung in jedem Seminar wird durch eine schriftliche Hausarbeit und ein Referat erbracht. Die Modulprüfung in jedem Projekt wird durch schriftliche Hausarbeit und

Kolloquium erbracht. Seminare haben einen Umfang von 2 SWS und Projekte einen Umfang von 4 SWS.

Das Bestehen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.

Weitere Informationen zu den Modulen der Modulgruppen A1 und A2 sowie das konkrete Angebot an Modulen in den weiteren Modulgruppen, die zugehörigen Modulprüfungen und Prüfungsmodalitäten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zum Master-Studiengang Computing in the Humanities bekannt gegeben. Das Modulhandbuch regelt detailliert die Inhalte einzelner Module, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit von Modulen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module. Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Sommersemesters das Modulhandbuch für das kommende Studienjahr. Das Modulhandbuch wird nach Verabschiedung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus gewährleistet der Prüfungsausschuss die Kontinuität sowie ein hinreichendes Angebot in den Modulgruppen. Begonnene Module können in jedem Fall zu Ende studiert werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten im Prüfungsverfahren gemäß § 11 APO werden gewährleistet.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang „Computing in the Humanities“

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Angewandte Informatik:

- Kulturinformatik,
- Medieninformatik,
- Kognitive Systeme,
- Mensch-Computer-Interaktion

b) Fächer der Fächergruppe Informatik:

- Grundlagen der Informatik,
- Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze,
- Verteilte Systeme,
- Softwaretechnik und Programmiersprachen.

c) Andere Fächer aus dem Bereich der kultur-, geistes- oder humanwissenschaftlichen Anwendungsgebiete der Informatik.

Bei (c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Nutzung der Informatik in den genannten Anwendungsgebieten aufweist.

Anhang 3: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Master-Studiengang „Computing in the Humanities“ an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Im Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Master-Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Voraussetzungen mitbringt. Insbesondere soll überprüft werden, ob klare Vorstellungen über die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs sowie mögliche Berufsfelder bestehen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium gegeben sind.

Zu den klaren Vorstellungen über die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs sowie mögliche Berufsfelder gehört, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, berufliche Aufgabenstellungen zu beschreiben, die sich idealtypisch aus der Kombination der Studieninhalte ihres bzw. seines qualifizierenden Studiengangs und des Master-Studiengangs „Computing in the Humanities“ ergeben. Ferner wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber begründete Aussagen über mögliche Schwerpunktsetzungen (erste Vorstellungen zur Wahl der Module in den Wahlpflichtbereichen des Master-Studiengangs „Computing in the Humanities“) machen kann.

Zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium gehören neben einer Offenheit für Fragestellungen der Informationstechnologie auch eine analytische Grundkompetenz sowie eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die für Aufgabenstellungen als Mittler zwischen Anwendern und Entwicklern von IT-Lösungen erforderlich ist.

Die Offenheit für Fragestellungen der Informationstechnologie zeigt sich insbesondere im Verständnis für Anwendungsfelder der Informationstechnologie im fachlichen Umfeld des qualifizierenden Studiengangs. Hierzu gehört auch die präzise Beschreibung der Ausgangssituation und der Unterstützungspotentiale. Die analytische Grundkompetenz umfasst die Befähigung zur Interpretation einfacher semi-formaler Modelle, zur abstrakten, verallgemeinernden Darstellung von Sachverhalten sowie zur differenzierten Betrachtung der Nutzenpotentiale von IT-Anwendungen im fachlichen Umfeld des qualifizierenden Studiengangs.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durch die Eignungskommission für den Master-Studiengang „Computing in the Humanities“ durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Fakultät bekannt gegebenen Form und innerhalb der dort genannten Fristen zu stellen.

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf

2. Ein Exposé im Umfang von ca. 2 DIN A 4-Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf folgende Fragen eingeht:
 - Welche spezifischen Begabungen, Interessen und Vorkenntnisse bringt die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Master-Studiengang mit?
 - Welche Schwerpunkte beabsichtigt die Bewerberin bzw. der Bewerber im Studiengang zu setzen?
 - Für welche typischen Berufsfelder und Aufgabenstellungen möchte sich die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Kombination aus bestehendem Bachelor-Abschluss und dem angestrebten Master-Abschluss „Computing in the Humanities“ qualifizieren?
 - Welche Erfahrungen oder Berührungspunkte hatte die Bewerberin bzw. der Bewerber bisher mit der Nutzung von Informationstechnologie (z.B. Praktika, Schulfach oder AG, Module mit IT-Bezug im Vorstudium)?
3. Zeugnis über den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1; liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht bzw. Transcript of Records) beigefügt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht bzw. Transcript of Records) bei, aus dem hervorgeht, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erworben haben.

3. Durchführung des Eignungsverfahrens

3.1. Das Eignungsverfahren wird gegebenenfalls in zwei Stufen durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 erfüllen, werden zur Vorauswahl zugelassen. Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Abschlussnote die Notenschranke gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 nicht erreichen oder im qualifizierenden Studiengang nicht mindestens 150 ECTS-Punkte nachweisen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

3.2. Im Rahmen der Vorauswahl wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Basis des Exposés als „geeignet“, „bedingt geeignet“ oder „ungeeignet“ eingestuft.

- Eine Einstufung als „ungeeignet“ erfolgt, wenn im Exposé klar ersichtlich wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber falsche Vorstellungen über die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs hat und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium gemäß der Kriterien aus Nr. 1. nicht gegeben sind. Eine Einstufung in diese Kategorie erfolgt nur, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich in einem Eignungsgespräch ein anderes Urteil ergeben könnte.
- Eine Einstufung als „geeignet“ erfolgt, wenn im Exposé deutlich wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Kriterien aus Nr. 1. klar erfüllt.
- In allen anderen Fällen erfolgt eine Einstufung als „bedingt geeignet“.

Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Basis des Exposés mit „geeignet“ bewertet, ist die Eignung festgestellt. Liegt die Einstufung „bedingt geeignet“ vor, so wird die Eignung abschließend im Rahmen eines Eignungsgesprächs festgestellt. Liegt die Einstufung „ungeeignet“ vor, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht für den Master-Studiengang „Computing in the Humanities“ geeignet.

3.3. Soweit in der ersten Stufe des Verfahrens nicht abschließend über die Eignung entschieden werden konnte, wird ein Eignungsgespräch durchgeführt. Das Eignungsgespräch wird nach Ablauf der Antragsfrist und vor Ende der Einschreibefrist zum jeweiligen Semester abgehalten. Der jeweilige Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens eine

Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

Im Eignungsgespräch werden auf Basis des Exposés die offenen Aspekte im Hinblick auf die Kriterien gemäß Nr. 1 geprüft. Beispiele für mögliche Prüfungsgegenstände sind die Diskussion denkbarer Anwendungsszenarien für IT-Systeme, die Beschreibung angestrebter Berufsfelder, die Erörterung einfacher semi-formaler Modelle oder die Interpretation elementarer mathematischer Sachverhalte. Das Gespräch soll dabei auch zeigen, inwiefern die Angaben der schriftlichen Darlegung konsistent und begründet sind und inwiefern die verbale Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit die Bewertung der schriftlichen Darlegung bestätigt.

3.4. Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Eignungskommission für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

3.5. Die Urteile der Prüfenden lauten „geeignet“ oder „ungeeignet“. Die Bewertung erfolgt anhand der in Nr. 1. und Nr. 2.3.2. angegebenen Kriterien. Die Eignung ist festgestellt, wenn die Urteile beider Prüfenden „geeignet“ lauten.

4. Eignungskommission

Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. Diese wird von dem für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg.

5. Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. Sofern die Qualifikationsnote im Zeitpunkt des Eignungsverfahrens noch nicht abschließend feststeht, erfolgt die Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikationsnote spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen wird.

6. Dokumentation und Niederschrift

Das Ergebnis der Bewertung des Exposés gemäß Nr. 2.3.2. ist aktenkundig zu machen. Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfenden, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010.

Bamberg, 20. August 2010

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Anna Susanne Steinweg

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 20. August in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2010.